

Vereinsrecht

Wissen – Praxisprobleme und Kurzinformationen

Jürgen Wagner, LL.M., Rechtsanwalt,

Fachanwalt für

Handels- und Gesellschaftsrecht

Konstanz/Zürich/Vaduz

www.wagner-vereinsrecht.com

(8) „Satzungsdurchbrechungen“

1. Beschlüsse, die im Widerspruch zur Satzung stehen

Satzungsdurchbrechungen durch den **Vorstand** sind schlicht Kompetenzüberschreitungen, die meistens unwirksam sein dürften. Diese faktische Satzungsdurchbrechung durch den Vorstand kann auch ein Grund für die vorzeitige Abberufung sein. Der verbandsrechtliche Anspruch des Mitglieds, daß der Verband seine Mitgliedschaftsrechte achtet und alles unterläßt, was sie über das Gesetz und die Satzung gedeckte Maß hinaus beeinträchtigt, besteht schließlich auch gegenüber dem Vorstand. Aus der Möglichkeit, überstimmt zu werden, folgt der Anspruch des Vereinsmitglieds darauf, daß die Mehrheit bei der Beschlußfassung die gesetzlichen und satzungsmäßigen Vorgaben beachtet.

Was aber wenn die **Mitgliederversammlung** die Satzung „überstimmt“? Beschlüsse der Mitgliederversammlung können trotz des möglicherweise sogar einstimmigen Zustandekommens die Satzung verletzen, indem sie diese im Einzelfall (also „punktuell“ und nicht „zustandsbegründend“) durchbrechen.

2. „Einzelfallsatzungsänderung“?

Die Wissenschaft streitet sich über die feingliedrige Unterscheidung zwischen Satzungsdurchbrechung und Satzungsverletzung oder gar der erwähnten Einzelfallsatzungsänderung, was immer das genau sein mag. Klare Lösungen gibt es hierfür nicht. Die **punktuellen Satzungsdurchbrechungen**, die „Formalia“ und „minderschwere Fälle“ des Vorstandshandelns betreffen, müssen „geheilt“ werden können. Trifft die Satzung bspw. die Anordnung, daß jedes Mitglied die Unterlagen für die Versammlung 14 Tage vorher erhalten muß und bekommen erschienenene Mitglieder ihre Unterlagen erst sieben Tage vor Versammlungsbeginn, so ist ein Beschluß, der dies „heilt“, wirksam, auch wenn er gegen die entsprechende Satzungsbestimmung verstößt. Manchmal läßt sich das Vereinsleben nicht mit rechtlichen Überlegungen rückgängig machen.

3. Fehlen einer Satzungsregelung

Oft wird nach einer Regelung in der Satzung gefragt, die diese überhaupt nicht hergibt. Der Verein hätte dies in eigener Autonomie regeln können, hat dies aber unterlassen. Dann gilt unter Umständen das sog. Vereinsgewohnheitsrecht („war schon immer so“) und/oder **gesunder Menschenverstand**.

4. Online-Training zu vereinsrechtlichen Themen

Die vorläufige Planung für webinare in den ersten Monaten diesen Jahres steht bereits und wird in der Planung weiter verfeinert. Die Erweiterung des Programms erscheint ca. Mitte März. Näheres und Aktuelles auf der **Website www.wagner-vereinsrecht.com**. Diese Website befaßt sich schwerpunktmäßig mit Themen aus dem Vereins- und Verbandsrecht. Sie wird ständig erweitert und aktualisiert.

Am **03.03.2021** um 09:30 Uhr (- 11:00 Uhr) erwartet Sie ein kostenfreies online-webinar zum Thema **Vereinsrecht sophisticated 2021 – Interne Organisation des Vereins (Vorstand, Mitgliederversammlung, weitere Organe)**. Ein **workshop** zur Erarbeitung von **Satzungen und Satzungsformulierungen („Corona-Bestimmungen“)** für Einladung, Hinweise zum Ablauf und Vorbereitung der Protokollierung von virtuellen Versammlungen folgt am **20.03.2021** (09:30-11:30 Uhr, 13:30- 15:30 Uhr; 4 Stunden, 129,90 EUR/Verein incl. ausführliches Skript).

5. Anmeldung

Den Anmeldelink und weitere Informationen zu Online-Seminaren u.ä. erhalten Sie auch per email: **wagner@wagner-vereinsrecht.com**.

6. Praxistip

Gesunder Menschenverstand und ein Gefühl für Praktikabilität läßt sich vielleicht nicht lernen, aber dennoch trainieren und weiterentwickeln. Wir helfen dabei.

In diesem Sinne: Bleiben Sie gesund und heiter – irgendwie...

Ihr

Jürgen Wagner

Literatur

Website www.wagner-vereinsrecht.com

Wagner, Verein und Verband, Richard Boorberg Verlag, Stuttgart

Hier bestellen: <https://www.boorberg.de/9783415062245>

Vereinsrecht

Hrsg. Rechtsanwalt **Jürgen Wagner, LL.M.**

Beratung und Begleitung im Vereins- und

Verbandsrecht

Seestrasse 33, Villa Prym, D-78464 Konstanz

wagner@wagner-vereinsrecht.com

www.wagner-vereinsrecht.com <24.02.2021>